



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

v. B. 42.13.

3003 Bern, den 12. März 1970

Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartements an die Vormundschaftsbehörden
und kantonalen Zivilgerichte

Betrifft: Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 über die in
der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös
oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Vertrauen auf die Stabilität unserer wirtschaftlichen und politischen Institutionen brachte seit den frühen dreissiger Jahren eine immer wachsende Zahl von rassistisch, religiös und politisch verfolgten Personen Vermögenswerte in die Schweiz. Aus Angst vor den drakonischen Massnahmen des Staates, dem sie angehörten, hielten sie die für sich und ihre Angehörigen bei Banken, Versicherungsgesellschaften, Anwälten, Notaren, Treuhändern und Geschäftsfreunden deponierten Mittel möglichst geheim. Viele der Vermögenseigentümer sind seither, oft mit den ganzen Familien, umgebracht worden. Ueber manche von ihnen und ihre allfälligen Erben fehlen heute jegliche Nachrichten, so dass die Vermögensverwalter im ungewissen sind, wem die ihnen anvertrauten Werte eigentlich gehören. Was soll mit diesen Fluchtgeldern geschehen, wenn sich niemand meldet, oder die noch lebenden Angehörigen davon nichts wissen?



Angesichts dieser Situation und des moralischen Momentes, dass sich weder unser Land noch seine Bürger an den bedauernden Opfern der bekannten politischen, rassistischen und religiösen Verfolgungen bereichern wollen, stellte sich, da das geltende Recht nicht ausreichte, die Bedürfnisfrage einer Sonderregelung.

Der am 1. September 1963 in Kraft gesetzte und auf zehn Jahre befristete Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 soll bewirken,

- a) dass die in Betracht kommenden Vermögenswerte ermittelt, durch Anordnung von Beistandschaften gesichert und wenn möglich dem Eigentümer oder seinen allfälligen Rechtsnachfolgern zur Verfügung gestellt werden;
- b) dass nötigenfalls die Verschollenerklärung des Eigentümers, und bezüglich seines betreffenden Vermögens ein Erbschaftsverfahren durchgeführt werden;
- c) dass die sich als vakante Erbschaft erweisenden Vermögenswerte einem vom Bundesrat geschaffenen Fonds zugeführt werden, über dessen Verwendung die Bundesversammlung in abschliessender Kompetenz befinden wird.

Gemäss Art.1 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juni 1963 ist die Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements ("Meldestelle für Vermögen verschwundener Ausländer") die im Bundesbeschluss vorgesehene Meldestelle.

Nach Aufnahme des Verzeichnisses der angemeldeten Vermögenswerte hat die Meldestelle bei den Vormundschaftsbehörden der Orte, wo das Hauptvermögen liegt, die Errichtung von Verwaltungsbeistandschaften angeordnet. Einige Kantone haben individuelle Beistände eingesetzt, während die Vormundschaftsbehörden jener Kantone, in deren Hoheitsgebiet sich die überwiegende Mehrzahl der angemeldeten Vermögen befinden, den vom Bundesrat ernannten Generalbeistand, Herrn Dr. H. Häberlin, a. Direktor der Thurgauischen Kantonalbank, Dufourstrasse 12, 8570 Weinfelden, mit der Behandlung dieser Fälle beauftragt haben.

Die Massnahmen der Beistände und der Meldestelle zur Ermittlung des Aufenthaltes oder des Schicksals der Vermögenseigentümer bzw. ihrer Rechtsnachfolger haben in etlichen Fällen dazu geführt, dass den Berechtigten das ihnen gehörende Gut ausgehändigt werden konnte. In den meisten Geschäften blieben die Nachforschungen jedoch erfolglos; gemäss den Vorschriften des Bundesbeschlusses konnten andere nicht behandelt werden, weil Gründe zur Annahme bestanden, dass den gesuchten Personen Unannehmlichkeiten entstehen würden (Art.8 Abs.3 BB).

Nachdem die Frist gemäss Art.8, Abs.1 BB von zwei Jahren seit Bestellung des Beistandes abgelaufen ist, sind die folgenden im Bundesbeschluss umschriebenen Massnahmen durchzuführen:

- a. das Verschollenheitsverfahren
- b. die Eröffnung des Erbganges

Das Verschollenheitsverfahren (Art.8 BB)

Sind zwei Jahre nach Bestellung des Beistandes weder der ursprüngliche Eigentümer noch dessen Rechtsnachfolger aufgefunden, so ist, ungeachtet allfälliger weiterer Massnahmen im Sinne von Art.5, das Verfahren zur Verschollenerklärung des Eigentümers mit Wirkung auf das in der Schweiz befindliche Vermögen einzuleiten. Das Gesuch hierfür ist von der Vormundschaftsbehörde, die den Beistand bestellte, oder von Personen, die aus dem Tode des Verschwundenen oder Abwesenden Rechte ableiten, beim Richter des Ortes, wo die Beistandschaft errichtet wurde, zu stellen (Art.8, Abs.1 BB). War der Eigentümer in der Schweiz wohnhaft, so ist der Antrag beim Richter seines letzten schweizerischen Wohnsitzes zu stellen (Art.8, Abs.2 BB).

Besonders zu beachten ist Art. 8, Abs. 3 BB: "Das Verschollenheitsverfahren ist nicht durchzuführen, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass den gesuchten Personen dadurch Unannehmlichkeiten entstehen".

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesbeschlusses und der vorstehenden Ausführungen werden die Vormundschaftsbehörden im Einvernehmen mit den von ihnen ernannten Beiständen bei den zuständigen Zivilgerichten ohne Verzug das Verfahren zur Verschollenerklärung der Vermögenseigentümer einleiten. Die amtliche Aufforderung an die Eigentümer bzw. ihre etwaigen Erben, sich binnen Jahresfrist zu melden, muss ausser in den kantonalen Amtsblättern auch im Bundesblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt erscheinen. Letztere erheben mit Rücksicht auf den vom Gesetzgeber beabsichtigten humanitären Zweck für die Publikationen ausnahmsweise keine Kosten.

Die Eröffnung des Erbganges (Art.9 BB)

Nach durchgeführtem Verschollenheitsverfahren wird Art.9 BB wirksam, der folgendes bestimmt:

"Steht der Tod des Vermögenseigentümers fest oder wurde dieser von einer zuständigen Behörde verschollen oder tot erklärt, so ist am Ort, wo die Beistandschaft für sein Vermögen errichtet wurde, der Erbgang zu eröffnen. Dieser beschränkt sich auf die in der Schweiz befindlichen Vermögenswerte".

Dieser Massnahme liegt Art.555 ZGB zugrunde, der eine einjährige Auskündungsfrist vorsieht, innerhalb welcher allfällige Berechtigte öffentlich aufgefordert werden, sich zum Erbgange zu melden (Erbenruf).

Erst wenn auch dieses Verfahren resultatlos verläuft, können die von der Meldestelle für Vermögen verschwundener Ausländer registrierten Werte als **e r b l o s** festgestellt und von den Verwaltern dem Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen z.H. des vom Bundesrat geschaffenen Fonds vergütet werden. Die vormundschaftlichen Organe werden die Verwahrer zu gegebener Zeit anweisen, die von ihnen verwalteten Effekten (Aktien, Obligationen, Kassascheine usw.), Goldmünzen in schweizerischer und fremder Währung, bestmöglichst zu verkaufen, Kontokorrentrechnungen,

Spar- und Depositenhefte zu saldieren, Schmucksachen, Bilder, Bücher etc. zu verwerten und darüber detaillierte Abrechnung zu erstatten. Der Erlös in Schweizerfranken ist alsdann dem nachstehend bezeichneten Konto des Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen in Bern gutzubringen.

Zum Verschollenheitsverfahren und zur Eröffnung des Erbganges möchten wir die folgenden Bemerkungen anbringen:

Es ist in Betracht zu ziehen, dass die von den Verwaltern angemeldeten Vermögenswerte vor dreissig und mehr Jahren in der Schweiz angelegt wurden. Da die Akten aus dieser Zeit nicht mehr vorhanden waren, konnten sie in der Regel über ihre Klienten nur spärliche Angaben machen. Ferner ist zu bedenken, dass während des Zweiten Weltkrieges Tausende von Menschen, oft mit allen ihren Angehörigen, wegen ihrer Rasse, Religion oder politischen Ueberzeugung umkamen, insbesondere die Juden, welche die grosse Zahl der Vermögenseigentümer ausmachen. Auch wurden im Zuge der kriegerischen Ereignisse oder von Gewaltakten die zum sichern Beweis erforderlichen Urkunden vernichtet oder gingen verloren. So gesehen, ist mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass nach resultatlosem Verschollenheitsverfahren auch die laut Art.9 BB erforderliche amtliche Aufforderung an die eventuellen Erben, sich binnen Jahresfrist zu melden, ohne Erfolg bliebe. Ausserdem würde der Erbenruf die Abwicklung des Bundesbeschlusses nicht nur unnützerweise in die Länge ziehen, sondern zusätzliche Kosten verursachen, was bestimmt nicht dem Willen des Gesetzgebers entspräche.

Obschon nach dem strengen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen die beiden Prozedere (Verschollenheitsverfahren und Eröffnung des Erbganges Art.8 und 9 BB) sukzessive durchgeführt werden müssten, dürfte ein solches Vorgehen kaum dem Sinn und Ziel des Bundesbeschlusses entsprechen, weil es unzweckmässig wäre und überdies nicht im Interesse der Beteiligten (Behörden und Vermögenseigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger) läge. Wir

empfehlen daher, mit der Publikation betreffend das Verschollenheitsverfahren gleichzeitig auch etwaige Erben aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden.

Laut Art.7, Abs.1 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juni 1963 ist das Verfahren vorläufig einzustellen, wenn sich aus dem von der Meldestelle aufgenommenen Verzeichnis der angemeldeten Vermögenswerte ergibt, dass die im Bundesbeschluss vorgesehenen weiteren Massnahmen wegen Geringfügigkeit des bekanntgewordenen Gesamtvermögens (sogen. "Bagatellwerte") sich nicht lohnen würden. Die vom Justiz- und Polizeidepartement festgesetzte Freigrenze beträgt Fr. 1'000.--. Demnach sind Vermögen, die diesen Betrag nicht übersteigen, vom Verschollenheitsverfahren und der Eröffnung des Erbganges (Erbenruf) ausgenommen und gelten als erblos. Dies unter dem Vorbehalt, dass nicht während der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses soviel weiteres Vermögen des gleichen Eigentümers angemeldet wird, dass sich die Fortsetzung des Verfahrens rechtfertigt und die Meldestelle sie anordnet (Art.7, Abs.2 VV), oder die Berechtigten nachträglich ihre Ansprüche geltend machen.

Die geringfügigen Guthaben sind auf Weisung der vormundschaftlichen Organe von den Verwaltern zuhanden des nach Art.12, Abs.1 BB vom Bundesrat geschaffenen Fonds auf Postcheckkonto 30/520 z.G. Konto 5.529.042.004/9 "Erblose Vermögen" des Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesens (Sektion Wertschriften und Anlagen) in Bern vergütet worden. Sollten noch nicht alle "Bagatellwerte" auf dieses Konto einbezahlt worden sein, so sind die betreffenden Fälle ohne weiteren Verzug in der vorbezeichneten Weise zu erledigen.

Die Meldestelle für Vermögen verschwundener Ausländer in

Bern ist jederzeit gerne bereit, zu Anfragen, die sich im Zusammenhange mit diesem Kreisschreiben ergeben können, Stellung zu nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos